

TE Bvwg Erkenntnis 2021/8/16 W195 2208415-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.08.2021

Entscheidungsdatum

16.08.2021

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §55

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs3

FPG §52 Abs9

FPG §53 Abs1

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

Spruch

W195 2208415-2/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX StA. Bangladesch, vertreten durch XXXX gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.05.2021, XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29.07.2021 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), ein Staatsangehöriger von Bangladesch, stellte am 30.03.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz.

I.2. Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens mit zwei Einvernahmen wies das BFA mit Bescheid vom 21.09.2018, den Antrag des BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Bangladesch (Spruchpunkt II.) ab. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 wurde dem BF nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Darüber hinaus wurde gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Bangladesch gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V.) und ausgesprochen, dass gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung betrage (Spruchpunkt VI.).

Die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich des Status eines Asylberechtigten begründete das BFA im Wesentlichen damit, der BF habe eine Verfolgung in Bangladesch nicht glaubhaft machen können, weswegen dem BF nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen verfolgt zu werden, drohe. Unter Berücksichtigung der individuellen (persönlichen) Umstände des BF sei nicht davon auszugehen, dass der BF im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland in eine ausweglose Situation gerate, weswegen auch keine Anhaltspunkte für die Gewährung subsidiären Schutzes vorliegen würden. Ebenso wenig lägen Anhaltspunkte für die Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ vor und zudem würden die öffentlichen Interessen an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens gegenüber den privaten Interessen des BF an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegen, weswegen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen sei. Die Abschiebung des BF sei als zulässig zu bewerten.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF Beschwerde an das BVwG. Mit Erkenntnis des BVwG vom 05.07.2019, XXXX, wurde die Beschwerde in Bezug auf die Spruchpunkte I. und II. des bekämpften Bescheides als unbegründet abgewiesen. Die Spruchpunkte III., IV., V. und VI. des Bescheides wurden dahingehend abgeändert, dass dem BF einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 mit Gültigkeit bis 31.05.2020 erteilt wurde, gegen ihn gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG ab 01.06.2020 erlassen wurde, gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Revisionswerbers gemäß § 46 FPG nach Bangladesch ab 01.06.2020 zulässig sei und eine Frist von 14 Tagen ab der Verpflichtung zur Rückkehr, somit ab 01.06.2020, für die freiwillige Ausreise festgelegt wurde. Unter einem wurde ausgesprochen, dass die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

I.4. Einer gegen diese Entscheidung erhobenen Revision gab der Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: VwGH) mit Erkenntnis vom 24.06.2020, XXXX, insoweit statt, als er das unter I.3. dargestellte Erkenntnis soweit eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt und eine Frist für die freiwillige Ausreise festgelegt wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhob.

In dem Erkenntnis des VwGH führte dieser u.a. aus:

„Vorauszuschicken ist, dass sich die Revision allein gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG und die darauf rechtlich aufbauenden Aussprüche wendet (vgl. zur separaten Anfechtbarkeit von Aussprüchen aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 25.9.2019, Ra 2019/19/0399; 28.1.2020, Ra 2019/20/0404; jeweils mwN).

[...]

Schon nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 1 AsylG 2005 ergibt sich, dass eine Rückkehrentscheidung nur dann mit der Abweisung eines Antrages auf internationalen Schutz zu verbinden ist, wenn ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt wird.

11 Das BVwG hat im vorliegenden Fall zwar den Antrag auf internationalen Schutz des Revisionswerbers abgewiesen, aber ihm einen Aufenthaltstitel nach § 57 AsylG 2005 erteilt. Es verkannte daher - wie die Revision zutreffend aufzeigt - die Rechtslage, indem es unter einem eine auf § 52 Abs. 2 Z 2 FPG gestützte Rückkehrentscheidung erließ.

12 Vor dem Hintergrund, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 unbekämpft in Rechtskraft erwuchs, ist - wie in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber anzumerken ist - unbeachtlich, dass die Erteilungsvoraussetzungen evident nicht vorgelegen sind.“

I.5. In weiterer Folge behob des BVwG mit Erkenntnis vom 19.10.2020, XXXX, die Spruchpunkte IV, V und VI des Bescheides des BFA vom 21.09.2018.

I.6. In der Zwischenzeit, nämlich am 28.05.2020, hatte der BF bereits einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „besonderer Schutz“ gemäß § 59 AsylG gestellt.

Zum Beweis der Identität des BF befindet im Administrativakt eine Kopie eines von der bengalischen Botschaft in XXXX am XXXX ausgestellter bengalischer Reisepasses, XXXX, gültig bis XXXX.

I.7. Im Zuge einer Einvernahme vor dem BFA am 03.07.2020 wurde der BF in Anwesenheit seines Rechtsanwaltes eingehend befragt. Der BF legte eingangs ein Zeugnis zur Integrationsprüfung B1 vom 22.11.2019, einen Bescheid des AMS vom 12.06.2020 sowie die Gehaltsabrechnungen von drei Monaten vor.

Nach den Angaben des BF sind die Angaben zu den Familienangehörigen in Bangladesch weiterhin aktuell. Verwandte in Österreich oder der EU habe der BF keine, an den Lebensumständen hätte sich nichts geändert. Der BF arbeitet im XXXX in Wien. Da der BF im Besitz eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG war wurde er gefragt, ob es etwas gäbe, was die Verlängerung des Besonderen Schutzes rechtfertigen würde, was der BF verneinte. Er sei sich auch über die Voraussetzungen über die Erteilung des § 57 AsylG bewusst. Der BF gab Weiters an, er habe keine neuen Gründe für eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“.

Der Rechtsanwalt des BF führte dazu aus, dass das BVwG den Aufenthaltstitel besonderer Schutz gemäß § 57 AsylG zugesprochen habe. Es habe sicher dafür Gründe gehabt, an welchen sich nichts geändert habe. Da aus Sicht des Antragstellers auch die Voraussetzungen gem § 55 Asyl-G vorliegen werde eine amtswegige Erteilung angeregt. Der BF sei Hockeytrainer für Kinder beim PostSV Wien.

I.8. In weiterer Folge teilte das BFA dem BF am 23.03.2021 mit, dass es beabsichtige, den Verlängerungsantrag gemäß §§ 57 iVm 59 AsylG verbunden mit der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gem § 52 Abs 3 iVm einem Einreiseverbot zu erlassen. Zusammengefasst gab das BFA an, dass sich aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes klar ergebe, dass die Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG evident nicht vorliegen, eine Verlängerung des Aufenthaltstitels „Besonderer Schutz“ sei unbegründet.

I.9. In der Stellungnahme des rechtsfreundlich vertretenen BF führte dieser dazu aus, dass das BFA weder gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels noch gegen die Behebung der Rückkehrentscheidung durch das BVwG das BFA ein Rechtsmittel ergriffen hätte. Es sei nicht nachvollziehbar, in wie weit sich die Situation gegenüber früher geändert habe.

Der BF sei selbsterhaltungsfähig, habe den Lehrabschluss als Systemgastronom abgeschlossen und arbeite in einem Cafe in Wien. Er spiele in der österreichischen XXXX und habe einen großen Freundeskreis. Er spricht Deutsch auf dem Niveau B1. Es sei von einer gelungenen Integration auszugehen.

I.10. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des BFA vom 04.05.2021, XXXX, wurde der Antrag des BF auf Verlängerung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ sowie der Antrag auf „Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gem NAG vom 28.05.2020 gemäß § 55 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt I.). Weiters wurde gemäß § 10 Abs 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.). Die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Bangladesch wurde gemäß § 52 Abs 9 FPG festgestellt (Spruchpunkt III.). Für die freiwillige Ausreise wurde gemäß § 55 Abs 1 bus 3 FPG eine Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung bestimmt (Spruchpunkt IV.).

Begründend hielt das BFA nach Darstellung des Verfahrensganges fest, dass der BF weder ein Verfahren zur Gewährleistung der Strafverfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen noch zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von

Menschenhandel, vorlägen. Der Aufenthaltstitel gemäß § 57 ASylG sei seinerzeit mit Gültigkeit bis 31.05.2020 erteilt worden. Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 24.06.2020 ginge hervor, dass ein Aufenthaltstitel nach § 57 ASylG evident nicht vorliege, so dass ein Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ gemäß § 59 ASylG nicht zu verlängern sei. Der BF verfüge weder in Österreich noch in einem anderen Mitgliedstaat der EU über eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Niederlassungsbewilligung und befände sich somit zu Unrecht im Bundesgebiet.

Der BF habe keine familiären Bindungen zu Österreich und er habe auch kein schützenswertes Familienleben. Er sei angestellt und habe 2018 eine Lehre als Systemgastronomiefachmann absolviert. Der BF sei jedoch in Österreich unter Berücksichtigung der Dauer seines Aufenthaltes nicht derart integriert, als dass eine Rückkehrentscheidung unzulässig wäre. Es bestünde kein Privatleben, welches derart schützenswert wäre, als dass es zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegenstehen würde.

Hinsichtlich der Lage im Herkunftsstaat wurde auf den aktuellen Länderinformationsbericht Bezug genommen.

Hinsichtlich der Bindung des BF zum Heimatstaat führte das BFA aus, dass der BF zu Verwandten, Freunden und Bekannten im Herkunftsstaat Kontakt pflegen könne.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des BF würde neutral bewertet werden.

Es wurde somit eine Rückkehrentscheidung getroffen, weil keine Gefährdung des BF im Herkunftsstaat gegeben sei. Der BF werde weder strafrechtlich, politisch oder privat verfolgt, es sei ihm zumutbar nach Bangladesch zurückzukehren. Besondere Umstände, die eine Änderung der 14-Tages-Frist für die Ausreiseverpflichtung rechtfertigen würden, seien nicht hervorgekommen.

I.11. Mit Schriftsatz vom 01.06.2021 erhob der rechtsanwaltlich vertretene BF Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und führte, wie bereits in der vorhergehenden Stellungnahme, aus, dass das BFA kein Rechtsmittel gegen die seinerzeitige Erteilung des Aufenthaltstitels und die Behebung der Rückkehrentscheidung getroffen habe. Die Behörde habe den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nur unvollständig erhoben und keine gesetzeskonforme Begründung geboten. Unter Hinweis auf die Selbsterhaltungsfähigkeit des BF, seiner sportlichen Aktivitäten und seine Sprachkenntnisse seien diese Aspekte nicht ausreichend gewürdigt worden.

Darüber hinaus befände sich der BF seit durchgehend neun Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet. Die Begründung des BFA sei auch in diesem Punkt nicht nachvollziehbar.

I.12. Mit Schreiben vom 14.06.2021 legte das BFA die Beschwerde und die Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.13. Mit der Ladung zur Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden dem BF das aktuelle Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Bangladesch, Stand Juni 2021, zur allfälligen Stellungnahme bis längstens im Rahmen der für den 29.07.2021 angesetzten mündlichen Beschwerdeverhandlung, übermittelt.

I.14. Am 29.07.2021 führte das Bundesverwaltungsgericht in Anwesenheit des BF, eines Dolmetschers für die Sprache Bengali und des ausgewiesenen Rechtsvertreters des BF eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch.

Der BF legte keine neuen Unterlagen oder Beweismittel in der Verhandlung vor; die zuvor vom Rechtsanwalt am 26.07.2021 vorgelegten Urkunden (AMS, Beschäftigungsbewilligung, Lohnzettel Mai, Juni 2021, Empfehlungsschreiben Arbeitgeber und sonstige Personen) wurden als Aktenbestandteile in die Verhandlung einbezogen.

Der BF ist bei guter Gesundheit.

Er hat Kontakt zu seiner Familie (Mutter, zwei Brüder, eine Schwester) in Bangladesch, und zwar 3 bis 4 Mal pro Woche. Der Familie ginge es finanziell eher schlecht, der BF spare deshalb Geld und schicke dieses seiner Mutter.

Der BF habe in Österreich keine Verwandten, keine Kinder und auch keine Beziehung.

Der BF absolvierte nach seiner Schul- und Collegeausbildung einige Semester an einer Universität in Bangladesch; in Österreich ging der BF drei Jahre lang in die Berufsschule, welche er auch abschloss. Derzeit ist er mit Genehmigung des AMS als Küchenhilfe berufstätig und verdiene ca € 1.600 brutto. Der BF habe den Deutschkurs Niveau B1 abgeschlossen. Er wohne in einer Mietwohnung und habe erst kürzlich den Vertrag um drei Jahre verlängert. An Miete zahle er € 500,- inkl. Stromrechnung. Abzüglich der Lebenshaltungskosten würde der BF ca € 200 pro Monat sparen können.

In seiner Freizeit trainiere der BF in einem Verein für XXXX seine Kollegen und vor allem die Kinder. Er selbst spiele ebenfalls, wenn auch nicht mehr in der Bundesliga. Er habe in Bangladesch viel XXXX gespielt und habe nach Aufenthalt in Deutschland die Einladung nach XXXX erhalten. Nach seiner Rückkehr nach Bangladesch im Jahr 2011 sei er 2012 wieder nach Österreich zurückgekehrt.

Aus den Administrativakten (AAS 12) ergibt sich, dass der BF einen (von der bengalischen Botschaft in Österreich ausgestellten) bengalischen Reisepass besitzt, ausgestellt am XXXX, gültig bis XXXX, wie der BF in der Verhandlung auch bestätigte.

Er hätte einen Antrag nach § 57 AsylG gestellt, weil ihm dies so geraten worden sei. Das BFA habe ihm dies als geeignete Vorgangsweise nahegelegt.

Für den Fall, dass er nach Bangladesch zurückkehren müsste, würde er seine alten Probleme, nämlich Falschanzeigen und Verfolgung, erwarten. Der bemühte Anwalt der BF verwies zudem auf die „desaströse Sicherheitslage“ in Bangladesch an Hand der Länderberichte.

Im Rahmen eines vom BF geltend gemachten Zeugen, nämlich seines Arbeitgebers, wurde dieser zum Aufenthalt des BF in Österreich befragt. Der Zeuge lobte den BF als bestens integriert, sozialeingebunden, motiviert und fleißig. Der Zeuge begründete auch seine Wahrnehmungen in knapper, aber nachvollziehbarer Art. Er habe deshalb den BF auch während der Pandemiezeit behalten und ersuche um Stattgebung des Ansuchens des BF.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen:

Zur Person des BF, seinen Familienverhältnissen und seinen Lebensumständen in Österreich:

Der volljährige BF ist Staatsangehöriger von Bangladesch und der Volksgruppe der Bengalen sowie der moslemischen Glaubensgemeinschaft zugehörig. Seine Muttersprache ist Bengali, seine Identität steht auf der Grundlage eines gültigen bengalischen Reisepasses aus 2019 fest.

Der BF ist in Bangladesch geboren und aufgewachsen und hat vor der Ausreise dort gelebt. Er hat in seinem Herkunftsland eine Schulausbildung erfahren und professionell Sport (XXXX) betrieben.

Der BF ist ledig und hat keine Kinder. Der BF hat in Österreich keine Verwandten und keine Beziehung. In Bangladesch halten sich die Mutter, eine Schwester und zwei Brüder des BF auf, zu denen mehrmals wöchentlich Kontakt besteht.

Der BF ist nicht in die staatliche Grundversorgung einbezogen. Der BF arbeitet mit Genehmigung des AMS als Hilfskoch und verdient € 1.600 brutto. An Kosten hat er ca € 500 für Miete und € 900 für Lebenshaltung zu verzeichnen. Der BF hat eine Lehre zum Systemgastronomiefachmann erfolgreich absolviert und spricht Deutsch, zertifiziert auf dem Niveau B1.

Der BF hat nicht nur Unterstützungserklärungen von seinem Arbeitgeber und den Arbeitskolleginnen und -kollegen vorgelegt, sondern auch von Freunden aus seiner Freizeitgestaltung, welche sich primär mit XXXX und der diesbezüglichen Vereinstätigkeit ergibt.

Der BF ist gesund und strafrechtlich unbescholten.

Zum bisherigen Verfahrensverlauf und zum Antrag des BF:

Hinsichtlich des bisherigen Verfahrensverlaufes und des Verlängerungsantrages „besonderer Schutz“ gemäß § 59 AsylG wird der unter I. dargestellte Sachverhalt, insbesondere Punkt I.2. bis I.6., als gegebene Tatsache festgestellt.

Festgestellt wird, dass der Antrag mit Bescheid des BFA vom 04.05.2021 auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels gemäß § 59 AsylG abgewiesen wurde. Darüber hinaus hat das BFA eine Rückkehrentscheidung erlassen, die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt und dem BF eine Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise gewährt. Das BFA begründete diese Entscheidung ausführlich und auf den konkreten Fall bezogen mit vollständigen und schlüssigen Ausführungen (s. Punkt I.10. des Sachverhaltes).

Festgestellt wird, dass mit Erkenntnis des BVwG vom 05.07.2019 dem BF ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG befristet bis 31.05.2019 erteilt worden war.

Festgestellt wird, dass der VwGH mit Erkenntnis vom 24.06.2020, XXXX festhielt, dass „die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 unbekämpft in Rechtskraft erwuchs und ... die Erteilungsvoraussetzungen evident nicht vorgelegen sind“.

Die Befürchtung des BF im Falle einer Rückkehr in Bangladesch verfolgt und bedroht zu werden begründete dieser nunmehr mit seinen politischen Fluchtgründen („früheren Problemen“), welche bereits rechtskräftig vom BVwG mit Erkenntnis vom 05.07.2019 als nicht existent entschieden wurden.

Es sind keine Tatsachen hervorgekommen, dass der BF bei einer Rückkehr ins Herkunftsland einer Bedrohung ausgesetzt wäre.

Der BF hat in seinem Herkunftsland ein gesichertes soziales Umfeld zu erwarten und kann in Folge seiner bisherigen Ausbildungen wirtschaftlich Fuß fassen.

II.1.3. Zur maßgeblichen Lage in Bangladesch:

COVID-19:

Letzte Änderung: 08.06.2021

Der Regierung wird vorgeworfen, dass die Vorbereitung auf die Viruserkrankung im Inland inadäquat gewesen sind. COVID-19-Testungen waren zunächst nur in der Hauptstadt Dhaka möglich gewesen. Anfang April 2020 nahmen Diagnostikeinrichtungen am Rajshahi Medical College und am Cox's Bazar Medical College ihre Tätigkeiten auf und testen seitdem Bewohner ihrer jeweiligen Regionen auf eine Infektion mit COVID-19. Mit Ende März 2020 erließ die Regierung weitreichende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Das Transportwesen, Einkaufsmöglichkeiten, behördliche Dienste und anderes wurden auf das nötigste reduziert. Von den erlassenen Kontakt- und Arbeitsbeschränkungen ist ein Großteil der bangladeschischen Bevölkerung betroffen. Viele stehen dadurch vor unmittelbar existenzbedrohenden finanziellen Risiken. Viele Großaufträge beispielsweise im Bereich der Textilindustrie wurden zurückgezogen. Diese Maßnahmen bedeuteten einen Wegfall der Einkommensgrundlage von 4,1 Millionen Textilarbeitern, die zu den Geringverdienern in Bangladesch zählen. Einige Textilfabriken stellten jedoch ihre Produktion teilweise auf die Herstellung von Atemschutzmasken und Schutzanzügen um. Lokale Initiativen von einkommensstärkeren Personen versuchen, die Grundversorgung von einkommensschwächeren Familien durch die Verteilung von Lebensmitteln in den jeweiligen Anwohnergebieten aufrecht zu erhalten. Auch die Regierung hat erste staatliche Entlastungsprogramme in die Wege geleitet. Darunter Programme zur finanziellen Unterstützung der in der Landwirtschaft Tätigen oder für Personen, die in extremer Armut leben (GIZ 11.2020; vgl. ÖB 9.2020). Im Zuge der COVID-Krise 2020 verloren nach Schätzungen der Bangladesh Economic Association etwa 36 Millionen Menschen während des Lockdowns ihre Arbeit, 25 Millionen rutschen zurück in die absolute Armut (ÖB 9.2020).

Die bangladeschische Regierung hat im April 2020 Hilfspakete mit einem Volumen in Höhe von 12 Milliarden USD beschlossen. Die Konjunkturmaßnahmen zielen unter anderem auf eine Stützung von für die Wirtschaft bedeutende Industriezweige wie die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie den Agrar- und Nahrungsmittelsektor ab (GTAI 21.9.2020a). Der durch die Regierung verhängte umfassende Lockdown war de facto jedoch immer brüchig und wurde einmal mehr und einmal weniger eingehalten. Am 30.5.2020 wurde der Lockdown wieder aufgehoben, da eine weitere Fortsetzung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war (ÖB 9.2020).

Das ohnehin schwache Gesundheitssystem Bangladeschs ist mit der Pandemie völlig überlastet (ÖB 9.2020). Angesichts der historisch niedrigen Ausgaben für die öffentliche Gesundheitsversorgung im Land erwiesen sich die Einrichtungen als unzureichend, schlecht vorbereitet und schlecht ausgerüstet, um die Krise zu bewältigen (AI 7.4.2021). Die Versorgung von Covid-19-Patienten stößt an ihre Grenzen. Landesweit sind etwas mehr als knapp 1.000 Intensivbetten verfügbar. Davon sind 400 für die Behandlung von Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen ausgerüstet. Während es in der Hauptstadt Dhaka 400 Intensivbetten gibt, stehen in 47 der insgesamt 64 Verwaltungsbezirke überhaupt keine zur Verfügung (GTAI 21.9.2020b).

Eine weitere Problemstellung für das Land stellen die zahlreichen Rückkehrer aus den Ländern des Nahen Ostens aufgrund des mit COVID verbundenen weltweiten Wirtschaftsabschwungs dar. Viele bringen so das Virus auf ihrem Heimweg mit ins Land. Da viele Migranten aus Bangladesch im Nahen Osten im Zuge der COVID-Krise ihre Arbeit verloren haben und ausgewiesen wurden, ist in den kommenden Jahren mit einem vermehrten Aufkommen von AsylwerberInnen aus Bangladesch in (West-)Europa zu rechnen (ÖB 9.2020).

COVID-19 erhöht Risiken im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt und setzen Frauen und Kinder zusätzlichen Bedrohungen aus (iMMAP 3.2021).

Die Behörden gehen gegen Journalisten und Medien vor, die kritisch über die Reaktion der Regierung auf die COVID-19-Pandemie berichten (HRW 20.5.2021; vgl. AI 19.5.2021). Kritische Journalisten sehen sich systematischen Verleumdungsklagen ausgesetzt (ÖB 9.2020). Eine Überwachung von Personen, die "Gerüchte" über die Covid-19-Pandemie verbreiten könnten, wird verstärkt, die Medienzensur verschärft (HRW 20.5.2021).

Nachdem die Zahl der Neuinfektionen im April 2021 Tagen stark angestiegen, wurden die Anfang April 2021 eingeführten Abriegelungsmaßnahmen, die auch die Schließung von Geschäften beinhaltet, aufgrund der sich verschlechternden Situation weiter verschärft (BAMF 12.4.2021).

Das Außenministerium des Landes bestätigt Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Massenimpfprogrammes wegen einem Fehlen an den dafür notwendigen Impfstoff-Dosen. Bisher hat Bangladesch erst 7 Millionen Dosen (darüber hinaus schenkte Indien 3,2 Millionen Dosen separat) einer vertraglich mit Indien vereinbarten Menge von 30 Millionen Dosen des vom Serum Institute of India hergestellten Oxford AstraZeneca-Impfstoffs erhalten (AnAg 22.5.2021).

Um eine Übertragung von den als ansteckender eingestuften Varianten des COVID-19-Virus aus Indien zu verhindern, wurden Flüge abgesagt und Grenzen geschlossen (TG 5.5.2021).

Quellen:

? AnAg – Anadolu Agency (22.5.2021): Bangladesh extends border lockdown with India, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/bangladesh-extends-border-lockdown-with-india/2251062>, Zugriff 25.5.2021

? AI – Amnesty International (19.5.2021): Bangladesh: Rozina Islam must not be punished for her journalistic work, Zugriff 19.5.2021
<https://www.ecoi.net/de/dokument/2051859.html>, Zugriff 1.6.2021

? AI – Amnesty International (7.4.2021): Bangladesh 2020, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048635.html>, Zugriff 18.5.2021

? BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [Deutschland] (12.4.2021): Briefing Notes, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/EN/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw15-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Zugriff 17.5.2021

? GIZ – Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH (11.2020a): Bangladesch, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat/>, Zugriff 17.5.2021

? GTAI - Germany Trade and Invest (21.9.2020a): Covid-19: Maßnahmen der Regierung, <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/bangladesch/covid-19-massnahmen-der-regierung-260866>, Zugriff 5.11.2020

? GTAI - Germany Trade and Invest [Deutschland] (21.9.2020b): Covid-19: Gesundheitswesen in Bangladesch: <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/bangladesch/bangladeschs-wirtschaft-behauptet-sich-trotz-coronakrise-260868>, Zugriff 5.11.2020

? HRW – Human Rights Watch: Bangladesh (20.5.2021): Arrest of Journalist Investigating Corruption, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2052025.html>, Zugriff 1.6.2021

? iMMAP – Information Management and Mine Action Programs (Autor), veröffentlicht von ReliefWeb (3.2021): COVID-19 Situation Analysis , https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/iMMAP_COVID-19_Bangladesh_Analysis%20Report_032021.pdf, Zugriff 17.5.2021
ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (9.2020): Asylländerbericht zu Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2052061/BANG_%C3%96B_BERICHT_2020_09.pdf, Zugriff 28.5.2021

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (9.2020): Asylländerbericht zu Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2052061/BANG_%C3%96B_BERICHT_2020_09.pdf, Zugriff 28.5.2021

? TG – The Guardian (5.5.2021): India's neighbours close borders as Covid wave spreads across region, <https://www.theguardian.com/world/2021/may/05/indias-neighbours-close-borders-as-covid-wave-spreads-across-region>, Zugriff 25.5.2021

Politische Lage

Letzte Änderung: 08.06.2021

Bangladesch ist seit 1991 eine parlamentarische Demokratie (GIZ 11.2019a). Die Unabhängigkeit und der Übergang zur Demokratie brachten ein Einparteiensystem, mehrere Militärputsche (1975 und 1982), zwei Übergangsregierungen, Ausnahmezustände und Machtkämpfe zwischen den beiden großen Parteien, der Bangladesh Nationalist Party (BNP) und der Awami-Liga (AL). Die beiden Parteien regieren Bangladesch seit 1991 abwechselnd (OMCT 7.2019).

Der Verwaltungsaufbau von Bangladesch ist zentralistisch. Im Gebiet der Chittagong Hill Tracts gilt eine besondere Verwaltung, die der lokalen (indigenen), nicht-bengalischen Bevölkerung verstärkte Mitwirkungsmöglichkeiten einräumen soll (ÖB 9.2020). Das Staatsoberhaupt ist der Präsident, der vom Parlament alle fünf Jahre gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Er übt größtenteils zeremonielle Funktionen aus, während die Macht in den Händen des Premierministers als Regierungschef liegt. Dieser wird von der stärksten im Parlament vertretenen Partei nominiert und vom Präsidenten formell ernannt. Zusätzlich obliegt dem Premierminister die Kontrolle der Geheimdienste, der Streitkräfte und der paramilitärischen Einheiten (GIZ 11.2019a).

Das Parlament (National Parliament oder Jatiya Sangsad) besteht aus einer Kammer mit 300 direkt gewählten Abgeordneten (ÖB 9.2020) sowie zusätzlichen 50 Sitzen, die nur für Frauen reserviert sind (USDOS 30.3.2021; vgl. GIZ 11.2019a). Das Mehrheitswahlrecht führt zu stabilen Mehrheiten im Parlament und hat die Herausbildung der BNP und der AL als dominierende und konkurrierende Parteien begünstigt. Die erste Verfassung trat 1972 in Kraft und setzte neben der demokratischen Staatsform auch Säkularismus, Sozialismus und Nationalismus als Ziele fest. Nach zahlreichen Verfassungsänderungen wurde 1988 der Islam als Staatsreligion eingeführt bei gleichzeitiger verfassungsrechtlicher Verankerung des Rechts auf friedliche Ausübung anderer Religionen (ÖB 9.2020).

Das politische Leben wird durch die beiden dominierenden und konkurrierenden größten Parteien AL und BNP bestimmt (ÖB 9.2020; vgl. AA 21.6.2020, BS 29.4.2020). Klientelismus und Korruption sowie mafiöse Strukturen sind weit verbreitet. Gewerkschaften, Studentenorganisationen, Polizei und Verwaltung sind parteipolitisch durchdrungen (AA 21.6.2020). Beide Parteien haben keine demokratische interne Struktur und werden von Familien geführt, die Bangladesch seit der Unabhängigkeit um die Führung des Landes konkurrieren. Unterstützt werden die beiden Parteien von einem kleinen Kreis von Beratern (FH 3.3.2021). Wie in der Region üblich, geht es bei politischen Parteien weniger um Ideologie, als um einzelne Persönlichkeiten und deren Netzwerke, die im Falle eines Wahlsieges auch finanziell profitieren, in dem sie mit wichtigen Staatsposten versorgt werden (ÖB 9.2020).

Bei den Parlamentswahlen vom 30.12.2018 erzielte die "Große Allianz" um die regierende AL einen überragenden Sieg (ÖB 9.2020) mit 96 Prozent der Stimmen und 289 der 300 zur Wahl stehenden Parlamentssitzen (Guardian 30.12.2018; vgl. DT 27.1.2019, DW 14.2.2019). Diese waren durch Übergriffe auf Oppositionelle, willkürliche Verhaftungen und Einschüchterungen der Stimmberechtigten gekennzeichnet (HRW 14.1.2020).

Infolge der Dominanz der AL und der fehlenden innerparteilichen Demokratie hat de facto die exekutive Spitze das ausschließliche Sagen bei Gesetzesentwürfen. Wie schon die Vorgängerregierungen baut auch die gegenwärtige AL-Regierung ihre Netzwerke in Verwaltung, Rechtswesen und Militär aus. Verschärfend kommt hinzu, dass die BNP als vormals größte Oppositionspartei das Wahlergebnis angefochten hatte und nun nicht mehr im Parlament vertreten ist. Die oppositionelle BNP hat aufgrund ihrer starken gesellschaftlichen Verankerung das Potenzial, durch Generalstreiks großen außerparlamentarischen Druck zu erzeugen (GIZ 11.2019a). Die rivalisierenden Parteien AL und BNP dominieren die Politik und schränken die politischen Handlungsmöglichkeiten für diejenigen ein, die parteiinterne Strukturen oder Hierarchien in Frage stellen oder alternative Parteien oder politische Gruppierungen gründen wollen. Animositäten zwischen den Parteispitzen von AL und BNP, die sich bis in die Kader der unteren Ebenen ziehen, haben zu andauernder politischer Gewalt beigetragen (FH 3.3.2021).

Da die Politik in Bangladesch generell extrem korrupt ist, sind die Grenzen zwischen begründeter Strafverfolgung und politisch motivierter Verfolgung fließend. Sicherheitskräfte sind in jüngster Vergangenheit sowohl bei Demonstrationen von Anhängern der beiden Großparteien, als auch bei islamistischen oder gewerkschaftlichen Protesten mit Brutalität vorgegangen. Im Zuge des Wahlkampfes Ende 2018 wurden gegen Anhänger und KandidatInnen der oppositionellen BNP durch die Sicherheitsbehörden falsche Anzeigen verfasst (ÖB 9.2020).

Mehrere Menschenrechtsgruppen haben seit Anfang 2018 einen dramatischen Anstieg von fingierten Klagen gegen

Gegner der Regierungspartei festgestellt. Unter den Verhafteten befinden sich prominente Führer des Oppositionsbündnisses (FIDH 29.12.2018). Die BNP-Vorsitzende, Khaleda Zia, war von März 2018 bis März 2020 aufgrund von Korruptionsvorwürfen im Gefängnis (AA 21.6.2020; vgl. NAU 25.3.2020). Seit diese auf freiem Fuß ist, sind praktisch keine Aktivitäten der BNP mehr wahrnehmbar (ÖB 9.2020).

Nachdem die oppositionelle BNP nunmehr nicht existent ist und im politischen Prozess kaum bis gar keine Rolle mehr spielt, ist eine Verfolgung, bzw. Unterdrückung ihrer AnhängerInnen aus Sicht der Regierung offenbar nicht mehr nötig. Anzumerken ist, dass seit März 2020 das politische Geschehen vollständig von der COVID-Krise überlagert wird (ÖB 9.2020; vgl. HRW 13.1.2021).

Von einer staatlichen Überwachung der politischen Opposition ist auszugehen (ÖB 9.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (21.6.2020): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf, Zugriff 9.11.2020

? BS – Bertelsmann Stiftung (29.4.2020): BTI 2020 Country Report Bangladesh, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029402/country_report_2020_BGD.pdf, Zugriff 10.11.2020

? DT – Dhaka Tribune (27.1.2019): Ruling party's Dr Yunus Ali Sarker wins Gaibandha 3 by-polls, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/election/2019/01/27/voting-in-gaibandha-3-by-polls-underway>, Zugriff 10.11.2020

? DW – Deutsche Welle (14.2.2019): Bangladesh PM Sheikh Hasina hints at last term as prime minister, <https://www.dw.com/en/bangladesh-pm-sheikh-hasina-hints-at-last-term-as-prime-minister/a-47513555>, Zugriff 10.11.2020

? FH – Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048581.html>, Zugriff 28.5.2021

? FIDH – International Federation for Human Rights (29.12.2018): Joint statement on the undemocratic electoral environment in Bangladesh, <https://www.fidh.org/en/region/asia/bangladesh/joint-statement-on-the-undemocratic-electoral-environment-in>, Zugriff 10.11.2020

? GIZ – Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (11.2019a): Bangladesch – Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat/>, Zugriff 10.11.2020

? OMCT – World Organisation Against Torture (7.2019): Cycle of Fear – Combating Impunity for Torture and Strengthening the Rule of Law in Bangladesh, https://www.omct.org/files/2019/07/25475/cycleoffear_bangladesh_report_omct.pdf, Zugriff 1.6.2021

? HRW – Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043519.html>, Zugriff 28.5.2021

? HRW – Human Rights Watch (14.1.2020): World Report 2020 – Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2022700.html>, Zugriff 11.11.2020

? NAU – Schweizer Nachrichtenportal (25.3.2020): Bangladeschs Oppositionsführerin Zia aus Haft entlassen, <https://www.nau.ch/politik/international/bangladeschs-oppositionsfuhrerin-zia-aus-haft-entlassen-65684195>, Zugriff 10.11.2020

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (9.2020): Asylländerbericht zu Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2052061/BANG_%C3%96B_BERICHT_2020_09.pdf, Zugriff 28.5.2021

? USDOS – US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048142.html>, Zugriff 28.5.2021

Sicherheitslage

Letzte Änderung: 08.06.2021

Die Sicherheitslage in Bangladesch ist volatil und kann sich kurzfristig deutlich verschlechtern (EDA 27.5.201; vgl. DFAT 22.8.2019). Zwischen religiösen beziehungsweise ethnischen Gemeinschaften bestehen latente Spannungen, die sich teilweise ohne grosse Vorwarnung in lokalen, gewaltsamen Zusammenstößen entladen können (EDA 27.5.2021). Terroristische Anschläge islamistischer Extremistengruppen verfügen über ein Gefährdungspotential gegenüber dem Staat (DFAT 22.8.2019). 2017 kam es im Land zu mehreren Selbstmordattentaten (SATP 26.5.2021a). Der "Islamische Staat" ruft zu weiteren Attentaten auf (BMEIA 27.5.2021).

Die Regierungen Bangladeschs stehen vor der Herausforderung, mit extremistischen islamistischen Gruppen umzugehen, die Gewalt gegen eine Vielzahl von staatlichen und zivilen Zielen planen oder ausführen können. Von den Behörden wurde auf solche Angriffe stets robust reagiert. Wichtige militante Gruppen wurden verboten und Hunderte von Kämpfern verhaftet. Menschenrechtsgruppen berichten, dass Sicherheitsoperationen gegen militante Gruppen zu einer hohen Zahl von außergerichtlichen Tötungen führen (DFAT 22.8.2019).

Es wird davon ausgegangen, dass Operationen gegen terroristische Gruppen, zusammen mit der sich allmählich verbessernden Koordination der Regierung bei der Terrorismusbekämpfung, die Fähigkeiten militanter Gruppen verringert haben. Trotzdem kann das Risiko weiterer Anschläge nicht ausgeschlossen werden (DFAT 22.8.2019). Es gibt radikale islamistische Gruppen wie die Mujahideen Bangladesh (JMB) und Ansarullah Bangla Team (ABT). Sowohl der Islamische Staat (IS) und Al Qaeda in the Indian Subcontinent (AQIS) geben an, in Bangladesch aktiv zu sein, was von der Regierung jedoch dementiert wird (ACLED 9.11.2018). Das South Asia Terrorism Portal (SATP) verzeichnet in einer Aufstellung für das Jahr 2019 insgesamt 99 Vorfälle terrorismusrelevanter Gewalt im Land. Im Jahr 2020 wurden 88 solcher Vorfälle, bis zum 26.5.2021 wurden insgesamt 35 Vorfälle terroristischer Gewaltanwendungen registriert (SATP 28.5.2021b).

Bangladesch hat seine Ansprüche an den Seegrenzen zu Myanmar und Indien an den Internationalen Seegerichtshof herangetragen; der Besuch des indischen Premierministers Singh im September 2011 in Bangladesch führte zur Unterzeichnung eines Protokolls zum Landgrenzenabkommen zwischen Indien und Bangladesch von 1974, das die Beilegung langjähriger Grenzstreitigkeiten über nicht abgegrenzte Gebiete und den Austausch von territorialen Enklaven vorsah, aber nie umgesetzt wurde (CIA 4.5.2021). An der Grenze zu Indien kommt es immer wieder zu Schusswechseln zwischen indischen und bangladeschischen Grenzsicherungsorganen. Regelmäßig werden dabei Menschen getötet, die versuchen, illegal die Grenze zu überqueren oder sich im Nahbereich der Grenze befinden (DT 22.12.2020).

Der inter-ethnische Konflikt in Myanmar wirkt sich auf Bangladesch aus. Er hat politische und soziale Spannungen, insbesondere aufgrund der Ankunft von rund einer Million Rohingya-Flüchtlingen seit August 2017 verstärkt (EDA 27.5.2021; vgl. CIA 4.5.2021). Die Rohingya werden von den Behörden Bangladeschs als zusätzlichen Sicherheitsbedrohung in Cox's Bazar mit möglichen Auswirkungen auf kommunale Gewalt, Menschen schmuggel, Drogen- und Menschenhandel und einhergehenden möglichen Radikalisierungen wahrgenommen (DFAT 22.8.2019). Durch die myanmarischen Grenzbehörden wurde eine 200 km langer Drahtsperranlage, der illegale Grenzübertritte und Spannungen durch die militärische Aufrüstung entlang der Grenze verhindern soll, errichtet (CIA 24.5.2021).

Potential für Bedrohungen mit Bezug auf die Sicherheitslage haben eben politisch motivierte Gewalt (insbesondere im Vorfeld von Wahlen) (DFAT 22.8.2019). Der Hass zwischen den politischen Parteien, insbesondere der Awami League (AL) und der Bangladesh Nationalist Party (BNP), ist für den größten Teil der Gewalt im Land verantwortlich. Die Animositäten zwischen den beiden Parteien sowie zwischen den Kadern der unteren Ebenen haben zu andauernder politischer Gewalt beigetragen (HRW 13.1.2021; vgl. ACLED 9.11.2018). Die regierende AL hat ihre politische Macht durch anhaltende Schikanen gegenüber der Opposition und den als mit ihr verbündet wahrgenommenen Personen sowie gegenüber kritischen Medien und Stimmen in der Zivilgesellschaft gefestigt (FH 3.3.2021). Beide Parteien sind – gemeinsam mit unidentifizierten bewaffneten Gruppen – in Vandalismus und gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt und greifen auch friedliche Zivilisten an (ACLED 9.11.2018). Im Jahr 2020 wurden 73 Tote und 2.883 Verletzte aufgrund politischer Gewalt sowie 2.339 Verletzte bei innerparteilichen Zusammenstößen registriert. Gewaltsame politische Proteste und wahlbezogene Gewalt hielten auch 2020 an (HRW 13.1.2021; vgl. ODHAKAR 25.1.2021).

Von nichtstaatlichen Akteuren (insbesondere der Opposition, Islamisten, Studenten) geht in vielen Fällen nach wie vor Gewalt aus. Die öffentliche Sicherheit ist fragil. Das staatliche Gewaltmonopol wird durchbrochen. Es kommt häufig zu

Morden und gewalttätigen Auseinandersetzungen aufgrund politischer (auch innerparteilicher) oder krimineller Rivalitäten. Eine Aufklärung erfolgt selten. Die großen Parteien verfügen über eigene "Studentenorganisationen". Mit dem stillschweigenden Einverständnis der Mutterparteien fungieren diese bewaffneten Organisationen als deren Schild und Schwert. Ihr Mitwirken im politischen Prozess ist eine der wichtigsten Ursachen für die politische Gewalt in Bangladesch (AA 21.6.2020).

Es kommt zu Fällen krimineller Gewalt, sowie zu sporadische Zusammenstößen in den Chittagong Hill Tracts (CHT) zwischen indigenen Gruppen und bengalischen Siedlern wegen Landbesitz und -nutzung (DFAT 22.8.2019). Spontane Streiks und Kundgebungen können jederzeit stattfinden und sich in gewalttätige Auseinandersetzungen entladen (UKFCO 27.5.2021; vgl. AA 28.7.2020, AI 1.4.2021). In vielen Fällen ist nicht eindeutig differenzierbar, ob religiöse Motive oder säkulare Interessen, wie etwa Racheakte oder Landraub, Grund für solche Vorfälle sind (AA 21.6.2020).

Die Schutzzfähigkeit staatlicher Behörden ist grundsätzlich gering. Die Behörden sind in der Regel keine neutralen Akteure, sondern unterstützen die politischen Ziele der jeweiligen Machthaber (ÖB 9.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland [Deutschland] (28.7.2020): Bangladesch: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bangladesch-node/bangladeschsicherheit/206292>, Zugriff 9.11.2020

? AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (21.6.2020): Auswärtiges Amt_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcher_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf, Zugriff 9.11.2020

? ACLED – Armed Conflict Location & Event Data Project (9.11.2018): The Anatomy of Violence in Bangladesh, <https://www.acleddata.com/2018/11/09/the-anatomy-of-violence-in-bangladesh/>, Zugriff 5.11.2020

? AI – Amnesty International (1.4.2021): Bangladesh authorities must conduct prompt, thorough, impartial, and independent investigations into the death of protesters and respect people's right to peaceful assembly, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048271.html>, Zugriff 27.4.2021

? BMEIA – Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres [Österreich] (27.5.2021) (Unverändert gültig seit: 26.05.2021): Bangladesch (Volksrepublik Bangladesch) – Sicherheit & Kriminalität, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/bangladesch/>, Zugriff 27.5.2021

? CIA – Central Intelligence Agency [USA] (24.5.2021): The World Factbook – Bangladesh, <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/bangladesh/>, Zugriff 28.5.2021

? DT – DhakaTribune (22.12.2020): Bangladesh sees highest border deaths in 10 years, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/2020/12/22/bangladesh-sees-highest-border-deaths-in-10-years>, Zugriff 25.5.2021

? EDA - Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten [Schweiz] (27.05.2021) (publiziert am 14.08.2020): Bangladesch, Spezifische regionale Risiken, https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/bangladesch/reisehinweise-fuerbangladesch.html#par_textimage, Zugriff 27.5.2021

? FH – Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048581.html>, Zugriff 19.5.2021

? HRW – Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043519.html>, Zugriff 28.5.2021

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (9.2020): Asylländerbericht zu Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2052061/BANG_%C3%96B_BERICHT_2020_09.pdf, Zugriff 28.5.2021

? ODHIKAR (25.1.2021): Annual Human Rights Report 2020, Bangladesh, https://www.fidh.org/IMG/pdf/annual-hr-report-2020_eng.pdf, Zugriff 28.5.2021

? SATP – South Asia Terrorism Portal (26.5.2021a): Yearly Suicide Attacks, <https://www.satp.org/datasheet-terrorist-attack/suicide-attacks/bangladesh>, Zugriff 28.5.2021

? SATP – South Asia Terrorism Portal (26.5.2021b): Data Sheet – Bangladesh, Yearly Suicide Attacks, Advance Search 2000 - 2021, <https://www.satp.org/datasheet-terrorist-attack/incidents-data/bangladesh>, Zugriff 28.5.2021

? UKFCO – UK Foreign and Commonwealth Office [UK] (27.5.2021) (erstellt am: 24.5.2021): Foreign travel advice Bangladesh - Safety and security, Political violence, Safety and security, <https://www.gov.uk/foreign-travel-advice/bangladesh/safety-and-security>, Zugriff 27.5.2021

Allgemeine Menschenrechtslage

Letzte Änderung: 16.06.2021

Die Menschenrechte werden nach der Verfassung mit Gesetzesvorbehalten garantiert (AA 21.6.2020). Bangladesch hat bisher mehrere UN Menschenrechtskonventionen ratifiziert, ist diesen beigetreten oder hat sie akzeptiert (ÖB 9.2020; vgl. UNHROHC o.D.). Die Verfassung von Bangladesch in der seit 17. Mai 2004 geltenden Fassung listet in Teil III, Artikel 26 bis 47A, einen umfassenden Katalog an Grundrechten auf. Artikel 102 aus Teil VI, Kapitel 1 der Verfassung regelt die Durchsetzung der Grundrechte durch die High Court Abteilung des Obersten Gerichtshofes. Jeder Person, die sich in ihren verfassungsmäßigen Grundrechten verletzt fühlt, steht der direkte Weg zum "High Court" offen. Die „National Human Rights Commission“ wurde im Dezember 2007 unter dem „National Human Rights Commission Ordinance“ von 2007 eingerichtet, hat aber noch keine nennenswerte Aktivität entfaltet (ÖB 9.2020). Die Verwirklichung der in der Verfassung garantierten Rechte ist nicht ausreichend (AA 21.6.2020).

Teils finden Menschenrechtsverletzungen auch unter Duldung und aktiver Mitwirkung der Polizei und anderer Sicherheitskräfte statt (GIZ 11.2019a). Dazu zählen außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Festnahmen und Verhaftungen sowie Folter (USDOS 30.3.2021). Die Regierung verhaftete laut neuesten Berichten bis zu 2.000 Mitglieder der RABs (Rapid Action Battalion (RAB), Spezialkräfte für u.a. den Antiterrorkampf wegen diverser Vergehen. Obwohl die RABs in den letzten Jahren hunderte Tötungen bzw. mutmaßliche Morde verübt haben, kam es noch zu keinen diesbezüglichen Verurteilungen wegen diverser Vergehen (ÖB 9.2020).

Menschenrechtsverletzungen beinhalten weiters harte und lebensbedrohende Haftbedingungen, politische Gefangene, willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Privatsphäre, Zensur, Sperrung von Websites und strafrechtliche Verleumdung; erhebliche Behinderungen der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, wie beispielsweise restriktive Gesetze für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Beschränkungen der Aktivitäten von NGOs; erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit; Einschränkungen der politischen Partizipation, da Wahlen nicht als frei oder fair empfunden werden; Korruption, Menschenhandel; Gewalt gegen Frauen, Kinder, Homosexuelle, Bisexuelle, Transgender- und Intersexuelle (LGBTI) und Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten; Einschränkungen für unabhängige Gewerkschaften und der Arbeitnehmerrechte sowie die Anwendung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (USDOS 30.3.2021).

Die Regierung von Bangladesch ignoriert Empfehlungen im Hinblick auf glaubwürdige Berichte zu Wahlbetrug, hartem Vorgehen gegen die Redefreiheit, Folterpraktiken von Sicherheitskräften und zunehmenden Fällen von erzwungenem Verschwinden und Tötungen. Die Regierung von Bangladesch versäumt es, einen angeforderten Folgebericht zur Überprüfung ihrer Praktiken durch den Ausschuss gegen Folter vorzulegen (HRW 13.1.2021).

Das Gesetz verbietet Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und es werden Maßnahmen ergriffen, um diese Bestimmungen wirksamer durchzusetzen. Nichtsdestotrotz stellt eine wissenschaftliche Studie vom Mai 2020 fest, dass 2,2 Millionen Strafverfahren gegen Menschen mit Behinderungen anhängig sind. So wird resümiert, dass Menschen mit Behinderungen "die am meisten gefährdeten unter den Gefährdeten" sind. Über Fälle von Diskriminierung und gesellschaftlicher Gewalt gegen religiöse und andere Minderheiten, insbesondere im privaten Bereich, wird berichtet (USDOS 30.3.2021).

Die Regierung nutzt weiterhin den Digital Security Act (DSA) 2018, um das Recht auf freie Meinungsäußerung zu unterdrücken. Trotz wiederholter Aufrufe der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen, die umstrittenen und strafenden Bestimmungen des DSA aufzuheben, wurde das Gesetz nicht abgeändert. Offiziellen Statistiken zufolge wurden zwischen Januar und Dezember 2020 mehr als 900 Fälle unter dem DSA eingereicht. Etwa 1.000 Personen wurden angeklagt und 353 inhaftiert (AI 7.4.2021).

Bangladesch ist nach wie vor ein wichtiger Zubringer wie auch Transitpunkt für Opfer von Menschenhandel. Jährlich werden Zehntausende Menschen in Bangladesch Opfer von Menschenhandel. Frauen und Kinder werden sowohl in Übersee als auch innerhalb des Landes zum Zweck der häuslichen Knechtschaft und sexuellen Ausbeutung gehandelt, während Männer vor allem zum Zweck der Arbeit im Ausland gehandelt werden. Ein umfassendes Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2013 bietet den Opfern Schutz und verschärft die Strafen für die Menschenhändler, doch die Durchsetzung ist nach wie vor unzureichend (FH 3.3.2021). Internationale Organisationen behaupten, dass einige Grenzschutz-, Militär- und Polizeibeamte an der Erleichterung des Handels mit Rohingya-Frauen und -Kindern beteiligt sind. Formen der Unterstützung von Menschenhandel reichen dabei von "Wegschauen" über Annahme von Bestechungsgeldern für den Zugang der Händler zu Rohingya in den Lagern, bis hin zur direkten Beteiligung am Handel (USDOS 30.3.2021).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (21.6.2020): Auswärtiges Amt_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf, Zugriff 9.11.2020

? AI – Amnesty International (7.4.2021): Bangladesh 2020, 7. April 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048635.html>, Zugriff am 18.5.2021

? FH – Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048581.html>, Zugriff 18.5.2021

? GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (11.2019a): Bangladesh, Geschichte & Staat, <https://www.liportal.de/bangladesch/geschichte-staat>, Zugriff 18.5.2021

? HRW – Human Rights Watch (13.1.2021): World Report 2021 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2043519.html>, Zugriff 18.5.2021

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (9.2020): Asylländerbericht zu Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2052061/BANG_%C3%96B_BERICHT_2020_09.pdf, Zugriff 28.5.2021

? UNHROHC- United Nations Human Rights Office of the High Commissioner (o.D.): View the ratification status by country or by treaty - Bangladesh, http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=37&Lang=EN, Zugriff 11.11.2020

? USDOS – US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048142.html>, Zugriff 18.5.2021

Bewegungsfreiheit

Letzte Änderung: 16.06.2021

Die Freiheit, sich im Land zu bewegen, ist relativ unbeschränkt (USDOS 30.3.2021; vgl. FH 3.3.2021, AA 21.6.2020). Ausgenommen davon sind jedoch zwei sensiblen Gebiete: die Chittagong Hill Tracts (CHT) und die Rohingya-Lagern in Cox's Bazar (USDOS 30.3.2021). Auch wurden im Zuge der Eindämmung der COVID-19-Pandemie durch die Regierung einige Bewegungseinschränkungen angeordnet, deren Umfang und Dauer begrenzt sind (FH 3.3.2021).

Grundsätzlich respektiert die Regierung die Rechte der inländischen und ausländischen Bewegungsfreiheit, Emigration und Rückkehr von Bürgern, mit Ausnahme der zwei sensiblen Regionen Chittagong Hill Tracts und Cox's Bazar. Die Regierung hat 2015 Restriktionen für ausländische Reisende in diese Gebiete, in denen viele nichtregistrierte Rohingyas außerhalb der zwei offiziellen Flüchtlingscamps in den Städten und Dörfern leben, angekündigt, allerdings war die Art der Umsetzung zum damaligen Zeitpunkt noch unklar (ÖB 9.2020; vgl. AA 21.6.2020).

Es liegen keine Einschränkungen hinsichtlich der Ein- oder Ausreise vor (ÖB 9.2020; vgl. FH 3.3.2021; AA 21.6.2020). Personen, die in der Vergangenheit bereits ihren Pass verloren haben, bekommen allerdings oft nur Reisepässe, die für wenige Monate gültig sind, ausgestellt. Generell kommt es zu teils enormen Verzögerungen bei der

Reisepassausstellung (ÖB 9.2020). Ein Ausreiseverbot besteht für Personen, welche verdächtigt werden, an den Kriegsverbrechen während des Unabhängigkeitskrieges 1971 beteiligt gewesen zu sein (ÖB 9.2020).

Frauen brauchen keine Erlaubnis ihrer Väter oder Ehemänner, um zu reisen. Minderjährige über zwölf Jahren brauchen keinen gesetzlichen Vertreter, um einen Pass zu beantragen. Sie dürfen auch alleine reisen, bedürfen dazu aber eines speziellen, von einem Elternteil unterschriebenen Formular (ÖB 9.2020).

Ein staatliches Meldewesen oder Staatsangehörigkeitsregister besteht nicht (ÖB 9.2020; vgl. AA 21.6.2020). Faktisch migriert jährlich eine große Zahl von Menschen vom Land in die Städte. Es handelt sich hierbei teilweise um Klimaflüchtlinge, deren Lebensgrundlage entzogen wurde und teilweise um Arbeitssuchende, die hoffen, insbesondere in der Textilindustrie Anstellung zu finden. Neuankömmlinge fallen wegen fehlender familiärer Bindungen und aufgrund der engen Nachbarschaftsverhältnisse auf. Dies setzt der Anonymität auch in Städten gewisse Grenzen (AA 21.6.2020).

Für Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten dürften innerstaatliche Fluchtmöglichkeiten kaum vorhanden sein. Indiz dafür ist auch die verstärkte Auswanderung religiöser Minderheiten Richtung Indien. Aufgrund des Bevölkerungsreichtums und der nur schwach ausgeprägten staatlichen Strukturen dürfte allerdings insbesondere für Opfer lokaler politischer motivierter Verfolgung das Ausweichen in andere Landesteile eine plausible Alternative sein (ÖB 9.2020).

Quellen:

? AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (21.6.2020): Auswärtiges Amt_Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch (Stand: Mai 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2033573/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_in_der_Volksrepublik_Bangladesch_%28Stand_Mai_2020%29%2C_21.06.2020.pdf, Zugriff 9.11.2020

? FH – Freedom House (3.3.2021): Freedom House: Freedom in the World 2021 - Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048581.html>, Zugriff 17.5.2021

? ÖB – Österreichische Botschaft Neu Delhi [Österreich] (9.2020): Asylländerbericht zu Bangladesch, https://www.ecoi.net/en/file/local/2052061/BANG_%C3%96B_BERICHT_2020_09.pdf, Zugriff 28.5.2021

? USDOS – US Department of State [USA] (30.3.2021): 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Bangladesh, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048142.html>, Zugriff 17.5.2021

Grundversorgung

Letzte Änderung: 16.06.2021

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert (AA 21.6.2020). Obwohl die Armutsquote in den letzten zwei Dekaden zurückging, leben weiterhin mindestens 11,3 Prozent der Bevölkerung (circa 20 Millionen) unterhalb der extremen Armutsgrenze von 1,9 US-Dollar (DB 1.10.2019). Im Zuge der COVID-Krise 2020 verschärfte sich die Situation. Gemäß Schätzungen der Bangladesh Economic Association verloren etwa 36 Millionen Menschen während des Lockdowns ihre Arbeit, 25 Millionen rutschen zurück in die absolute Armut (ÖB 9.2020). Unter- sowie Fehlernährung bleiben weit verbreitete Phänomene (DB 1.10.2019).

Bangladeschs Wirtschaft ist seit 2005 jährlich um rund sechs Prozent gewachsen, trotz politischer Instabilität, schlechter Infrastruktur, Korruption, unzureichender Stromversorgung und langsamer Umsetzung der Wirtschaftsreformen (CIA 4.5.2021). Der landwirtschaftliche Sektor beschäftigt knapp die Hälfte der Gesamtbevölkerung (GIZ 3.2020b; vgl. CIA 24.5.2021). Die Verarbeitung von Produkten der Landwirtschaft und die Tex

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at